1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Dezember 1984	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 84	Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen . . . . *GVBl. II 353-34*	329
3. 12. 84	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder . . . . . *Ändert GVBl. II 305-15*	332
21. 11. 84	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung . . . . *Ändert GVBl. II 512-75*	333
4. 12. 84	Achte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen . . . . . *Ändert GVBl. II 512-68*	335
28. 11. 84	Zweite Verordnung zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens . . . . . *Ändert GVBl. II 363-26; 363-24; 363-25*	339

Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen*)

Vom 11. Dezember 1984

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

§ 1

Den Hebammen stehen für ihre Leistungen gegenüber Selbstzahlern Gebühren nach den folgenden Bestimmungen zu.

§ 2

Es gelten folgende Gebührensätze:

	Deutsche Mark
1. Beistand bei einer regelmäßigen oder bei einer frühzeitigen Geburt ohne Rücksicht auf die Dauer des Beistandes und die Schwierigkeit der Entbindung einschließlich aller damit verbundenen Verrichtungen	200,— bis 400,—
2. Beistand bei einer Zwillingsgeburt	235,— bis 470,—
3. Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern	260,— bis 520,—
4. Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei Abnahme einer Mole	144,— bis 288,—
5. Neugeborenen-Erstuntersuchung	6,20 bis 12,40
6. Zuschlag für Hilfeleistungen bei einer ärztlichen geburtshilflichen Operation	24,— bis 48,—
7. Jeder vorgeschriebene Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen an Wöchnerin und Säugling bei Tage	20,— bis 40,—
Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte.	

*) GVBl. II 353-34

	Deutsche Mark
8. Für Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen, die vor der Geburt oder Fehlgeburt und nicht in zeitlichem Zusammenhang mit ihr auftreten, sowie alle damit verbundenen Verrichtungen	
a) in der Wohnung oder der Praxis der Hebamme	13,— bis 24,—
b) außerhalb der Wohnung oder Praxis der Hebamme,	
je angefangene Stunde bei Tage	13,— bis 24,—
Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte.	
Übersteigt die Dauer der Hilfeleistung die Zeit von 6 Stunden, so muß die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt sein.	
9. Ärztlich angeordnete Tag- und Nachtwachen außerhalb der Zeit der Geburt für jede angefangene Stunde bei Tage	8,— bis 12,—
Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte, als Höchstbetrag jedoch für eine Tagwache	60,—
für eine Nachtwache	82,—
für eine Tag- und Nachtwache	120,—
10. Auf Anordnung eines Arztes durchgeführte Unterweisung zur Geburtsvorbereitung für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
a) bei Gruppenunterweisung	11,— bis 16,40
b) bei Einzelunterweisung	20,— bis 32,80
11. Für eine Raterteilung bei Tage	
a) in der Wohnung oder Praxis der Hebamme	6,50 bis 11,—
b) durch Fernsprecher	4,— bis 6,50
Bei Nacht und an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen das Doppelte.	
12. Untersuchung vor der Geburt auf Vorhandensein einer Schwangerschaft	13,— bis 28,—
13. Ausstellen eines Befundscheines (neben der Gebühr für Untersuchung oder Besuch)	4,50 bis 7,50
14. Ausstellen eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe je Woche	
15. Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt	4,50 bis 9,—
16. CTG-Kontrolle	8,50 bis 17,—
17. Blutentnahme beim Kind aus der Nabelschnur oder Ferse zur Erkennung eines pathologischen Zustandes oder zur Ausführung des Screening-Tests (einschließlich Versand in ein Labor)	10,—
18. Durchführung des Boehringer-Mannheim-Mekonium-Tests (einschließlich der Beschaffung des Materials und Auswertung des Tests)	8,—
19. Blutentnahme beim Kind aus der Nabelschnur zur Bestimmung der Blutgruppe (einschließlich Versand und Dokumentation)	10,—
20. Durchführung der Rhesus-Antikörper-Prophylaxe (einschließlich der Beschaffung des entsprechenden Medikaments)	10,—

Als Nacht im Sinne der Nr. 7 bis 9 und 11 gilt die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr.

Zur Dauer der Leistung im Sinne der Nr. 8 bis 10 gehört nicht die für den Hin- und Rückweg benötigte Zeit.

§ 3

(1) Die Mindestsätze sind in Rechnung zu stellen,

1. wenn die Zahlung der Gebühr aus öffentlichen Mitteln erfolgt,
2. wenn nachweislich Minderbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochen- oder Familienhilfe haben, zur Zahlung einer Gebühr verpflichtet sind.

(2) Die Hebamme kann höhere Sätze berechnen, wenn sie im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistungen oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt sind.

§ 4

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5

(1) Neben den Leistungsgebühren nach § 2 erhält die Hebamme bei einer Verrichtung nach den Nr. 1 bis 4 an einem Ort, der nicht mehr als zwei Kilometer von ihrer Wohnung entfernt ist, eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 18,— Deutsche Mark. Damit sind alle aus Anlaß der Hilfeleistung vor und bei der Geburt sowie aus Anlaß von Wochenbesuchen entstandenen Fahrtkosten abgegolten.

(2) Bei einer Verrichtung an anderen Orten und wenn keine Fahrtkostenpauschale nach Abs. 1 gewährt wird, sind der Hebamme – sofern ihr nicht unentgeltlich eine Fahrgelegenheit gestellt wird – sowohl für den Hinweg als auch für den Rückweg entweder die entstandenen Auslagen für ein öffentliches Verkehrsmittel oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Wegegeld von 1,— Deutsche Mark je Kilometer zu erstatten. Werden auf einer Fahrt oder einem Wege mehrere Besuche erledigt, so sind die Fahrtkosten anteilig zu berechnen.

(3) Der Hebamme sind die ihr bei der Hilfeleistung entstehenden notwendigen Auslagen zu ersetzen.

§ 6

Die Verordnung über die Gebühren für die Leistungen der Hebammen vom 10. November 1971 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1982 (GVBl. I S. 244)[1]), wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1984

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

[1]) GVBl. II 353-15

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kurbeitragsordnung für die Hessischen Staatsbäder*)

Vom 3. Dezember 1984

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137), wird verordnet:

Artikel 1

Die der Kurbeitragsordnung vom 7. Dezember 1978 (GVBl. I S. 688), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1982 (GVBl. I S. 297), beigefügte Anlage 2 zu § 6 Abs. 12 über die Höhe des Kurbeitrags in den Hessischen Staatsbädern erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Dezember 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 305-15

Anlage 2 zu § 6 Abs. 12

Höhe des Kurbeitrags in den Hessischen Staatsbädern

Art der Kurkarte	Bad Nauheim Bad Wildungen DM	Bad Schwalbach DM	Schlangenbad Bad Salzhausen Bad Hersfeld DM
Tageshauptkarte	4,90	4,50	4,20
Beikarte für Angehörige	3,10	2,80	2,60
Beikarte für Jugendliche	1,50	1,40	1,30
Einwohnerjahreskarte	63,70	58,50	54,60
Einwohnerjahreskarte für Angehörige	40,30	36,40	33,80

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung*)

Vom 21. November 1984

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. verordnet:

Artikel 1

Anlage

Die Anlage der Kehr- und Überprüfungsordnung für das Land Hessen vom 30. November 1982 (GVBl. I S. 274) erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 512-75

Anlage

Überprüfungs- und Reinigungsverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Kehr- oder überprüfungspflichtige Anlage	4 × jährlich		2 × jährlich		1 × jährlich	
		überprüfen	reinigen	überprüfen	reinigen	überprüfen	reinigen
1	Rauchschornsteine, soweit sie nicht unter Nr. 3 bis 5 fallen		×				
2	Rauchkanäle von Schornsteinen ohne Reinigungsöffnung an der Sohle, zwischen Schornsteinsohle und der nächstgelegenen Reinigungsöffnung des Rauchkanals		×				
3	Rauchschornsteine für Schmiedefeuerungen				×		
4	Rauchschornsteine und -schächte für Wäschetrockner, Verbrennungsmotoren oder Absaugeleitungen von Schleifmaschinen				×		
5	Rauchschornsteine von Feuerungsanlagen mit Ölbrennern, die nach § 9a Abs. 1 und 2 der 1. BImSchV gemessen werden				×		
6	Gewerblich genutzte Dunst- und Rauchabzugsanlagen					×	
7	Gewerblich genutzte Räucherkammern						×
8	Rauchschornsteine von Trockenanlagen						×
9	Rauchschornsteine von bivalenten Feuerungsanlagen				×		
10	Abgasschornsteine und -leitungen für Gasfeuerstätten					×	
11	Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß					×	
12	Verbrennungsluftverbund					×	
13	Be- und Entlüftungen von Räumen von Zentralheizungsanlagen und die Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 Bl. 1 und der noch vorhandenen Anlagen nach Bl. 2 von Räumen ohne Außenfenster					×	
14	Schornsteine mit angeschlossenen, aber nicht in Betrieb befindlichen Feuerstätten (Notfeuerungsanlagen) in Gebäuden, die durch Fernheizung, Gasaußenwandfeuerstätten oder vollelektrisch beheizt werden					×	
15	Zuluft- und Abgasleitungen von Brennwertgeräten					×	
16	Außenwandfeuerstätten alle 2 Jahre 1 × überprüfen						

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. November 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

Achte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung*)
für das Land Hessen

Vom 4. Dezember 1984

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008), und § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft und Technik zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 7. September 1970 (GVBl. I S. 553) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Hessen, des Landesverbandes Hessen des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfegergesellen und des Landesverbandes der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. verordnet:

Artikel 1

Das der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen vom 10. Februar 1975 (GVBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1982 (GVBl. I S. 277), beigefügte Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) Ändert GVBl. II 512-68

Anlage

Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 1

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
1	Grundgebühr je Gebäude	jährlich	
	Zahl der Geschosse:		
1.1	1 bis 3		14,47
1.2	4 bis 5		18,39
1.3	6 und mehr		29,59
2	Reinigungs- oder Überprüfungsgebühr je Schornstein für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe	je Reinigung oder Überprüfung	
	Zahl der Geschosse:		
2.1	1 bis 3		4,02
2.2	4		5,24
2.3	5		6,47
2.4	6		7,69
2.5	7		8,91
2.6	jedes weitere Geschoß		1,22
3	Überprüfen der Abgasführung ab Brenner bis zum Schornsteinanschluß	je Überprüfung	8,84
4	Überprüfen oder Reinigen der Schornsteine von Notfeuerungsanlagen	je Überprüfung oder Reinigung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5	Überprüfen oder Reinigung	je Überprüfung oder Reinigung	

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
5.1	der Entlüftung von Räumen von Zentralheizungsanlagen, der Lüftungsschornsteine, -schächte und -kanäle nach DIN 18017 (Bl. 1 und 2)		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
5.2	der Belüftungsleitungen von Heizungsanlagen		Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
6	Reinigen von Behelfsschornsteinen je Rohr und Meter	je Reinigung	2,01
7	Reinigen von Rauchkanälen		
7.1	bis 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	4,02
7.2	über 900 qcm lichte Weite/je angefangener Meter	je Reinigung	8,04
8	Reinigen von Rußfängern	je Reinigung	4,02
9	Zuschlag für Reinigen vom Dachboden aus oder über Dach durch Reinigungsöffnungen	je Reinigung	1,39
10	Zuschlag für besteigbare Schornsteine	je Reinigung	100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
11	Zuschlag für Heizzentralen auf dem Dach oder Dachboden und in gewerblichen Liegenschaften	je Reinigung	7,26
12	Zuschlag für Schornsteinsonderkonstruktionen, deren Reinigung einen erheblichen Zeitaufwand erfordert und mit besonderen Geräten ausgeführt werden muß	je Reinigung	7,26
13	Überprüfen von gewerblichen		
13.1	Dunstabzugsschornsteinen	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
13.2	Dunstabzugsleitungen/je angefangener Meter	je Überprüfung	4,02
14	Überprüfen oder Reinigen freistehender Fabrikschornsteine oder Turmschornsteine	je Überprüfung oder Reinigung	Berechnung der aufgewandten Arbeitszeit; je Betriebsstunde 63,45
15	Ausbrennen von Schornsteinen und Räucherkammern sowie Auskratzen von Räucherkammern. (Wird das Ausbrennmaterial von dem Bezirksschornsteinfegermeister zur Verfügung gestellt, so sind ihm die entstandenen Auslagen zu ersetzen.)	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
16	Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger, gasförmiger und fester Brennstoffe durch Messung nach § 9a Abs. 1 und 2 der Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV – in der Fassung vom 5. Februar 1979 (BGBl. I S. 166)		
16.1	Messung von Verdampfungsbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Nennheizleistung über 11 kW	je Messung	38,45
16.2	Messungen von Zerstäuberbrennern bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe	je Messung	

Lfd. Nr.	Gebührenart	Erhebungszeitraum	DM[1])
16.2.1	mit 1 Meßstelle		38,45
16.2.2	mit 2 Meßstellen		55,14
16.3	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe	je Messung	
16.3.1	mit 1 Meßstelle		29,81
16.3.2	mit 2 Meßstellen		42,63
16.4	Messung bei Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe	je Messung	
16.4.1	mit 1 Meßstelle		69,36
16.4.2	mit 2 Meßstellen		99,48
16.5	Lufterhitzer mit Meßöffnung über 2 m Höhe	je Messung	67,27
16.6	Messungen bei mehr als einer Feuerungsanlage in einem Raume	je Messung	90 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.4.2
16.7	Wiederholungsmessung nach § 9b der 1. BImSchV	je Messung	50 v. H. der Gebühren nach Nr. 16.1 bis 16.6
16.8	Überprüfen der Gasaußenwandfeuerstätten	je Überprüfung	7,26
16.9	Überprüfen der Leitungen für Brennwertgeräte		
16.9.1	Belüftungsleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.2	Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 3
16.9.3	Schornstein-Abgasleitung	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
16.9.4	Ringspalt	je Überprüfung	Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
17	Abnahme-, Prüf-, Schau- und sonstige Gebühren		
17.1	Roh- und Gebrauchsabnahme	je Abnahme	300 v. H. der Gebühren nach Nr. 1.1 bis 1.3 und 100 v. H. der Gebühren nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.2	Nachträglicher Anschluß oder Auswechseln von Feuerstätten, Überprüfen bisher unbenutzter Schornsteine, Freigabe von Schornsteinen zum Anschluß von Gasfeuerstätten	je Vorgang	300 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1 und 100 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1 bis 2.6
17.3	Für Nachschau nach Nr. 17.1 oder 17.2	je Vorgang	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 17.1 oder 17.2
17.4	Für Druckproben und sonstige zulässige Arbeiten	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 14
17.5	Zuschlag für Überprüfen oder Reinigen auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder seines Bevollmächtigten außerhalb der planmäßigen Begehungen oder zu einem anderen Zeitpunkt aus Gründen, die der Eigentümer zu vertreten hat, wenn die Arbeiten ordnungsgemäß angemeldet waren	je Vorgang	Gebühr nach Nr. 1.1

[1]) Auf Grund des § 25 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes ist den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

Zweite Verordnung zur Änderung von Kostenvorschriften im Bereich des öffentlichen Vermessungswesens

Vom 28. November 1984

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 16. März 1970 (GVBl. I S. 231), auf Grund des § 19 Abs. 1 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319), und auf Grund des § 27 Nr. 6 der Hessischen Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 21. Oktober 1975 (GVBl. I S. 236) wird verordnet:

Artikel 1[1])

Nr. 24 der Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden vom 5. November 1981 (GVBl. I S. 392), geändert durch Verordnung vom 9. September 1982 (GVBl. I S. 224), wird in der Spalte „Gebühr DM" wie folgt geändert:

1. In Buchst. a wird die Angabe „13,—" durch die Angabe „14,75" und die Angabe „9,50" durch die Angabe „10,75" ersetzt.
2. In Buchst. b wird die Angabe „12,—" durch die Angabe „13,50" und die Angabe „10,—" durch die Angabe „10,75" ersetzt.
3. In Buchst. c wird die Angabe „7,50" durch die Angabe „9,—" ersetzt.

Artikel 2[2])

Die Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 257, 303), geändert durch Verordnung vom 9. September 1982 (GVBl. I S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 18 wird die Spalte „Gebühr DM" wie folgt geändert:
   a) In Buchst. a erhält sie folgende Fassung:
   „15 v. H. der Gebühr nach Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20 Buchst. a bzw. Nr. 23 Buchst. a oder b, mindestens jedoch 5,—".
   b) In Buchst. b werden die Angaben „40,—, 70,—, 110,—, 140,—, 210,—, 70,—" durch die Angaben „60,—, 105,—, 165,—, 210,—, 315,—, 105,—" ersetzt.
   c) In Buchst. c erhält sie folgende Fassung:
   „15 v. H. der Gebühr nach Staffel C Spalte 3".
2. In Nr. 24 werden in der Spalte „Gebühr DM" die Angaben „70,— bis 300,—" und „30,— bis 100,—" durch die Angaben „70,— bis 450,—" und „30,— bis 150,—" ersetzt.
3. In Nr. 41 wird die Spalte „Gebühr DM" wie folgt geändert:
   a) In Buchst. a wird die Angabe „13,—" durch die Angabe „14,75" und die Angabe „9,50" durch die Angabe „10,75" ersetzt.
   b) In Buchst. b wird die Angabe „12,—" durch die Angabe „13,50" und die Angabe „10,—" durch die Angabe „10,75" ersetzt.
   c) In Buchst. c wird die Angabe „7,50" durch die Angabe „9,—" ersetzt.

Artikel 3[3])

Die Anlage zur Kostenordnung für Leistungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 16. Juli 1981 (GVBl. I S. 278), geändert durch Verordnung vom 9. September 1982 (GVBl. I S. 224), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 werden in der Spalte „Gebühr DM" die Angaben „70 bis 300" durch die Angaben „70 bis 450" und die Angaben „30 bis 100" durch die Angaben „30 bis 150" ersetzt.
2. In Nr. 23 wird die Spalte „Gebühr DM" wie folgt geändert:
   a) In Buchst. a wird die Angabe „16,—" durch die Angabe „18,—" ersetzt.
   b) In Buchst. b wird die Angabe „13,—" durch die Angabe „14,75" und die Angabe „12,—" durch die Angabe „13,50" ersetzt.
   c) In Buchst. c wird die Angabe „9,50" durch die Angabe „10,75" ersetzt.

---

[1]) Ändert GVBl. II 363-26
[2]) Ändert GVBl. II 363-24
[3]) Ändert GVBl. II 363-25

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 300

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

d) In Buchst. d wird die Angabe „7,50" durch die Angabe „9,—" ersetzt.

Artikel 4

(1) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Kostenpflichtigen günstiger sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für solche Anträge,

1. deren Bearbeitung oder abschließender Bearbeitung Hinderungsgründe entgegenstehen, die der Antragsteller zu vertreten hat,
2. die die Vermessung langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge von mehr als 500 m oder die Abwicklung von Bodenordnungsmaßnahmen betreffen, deren Bearbeitungsdauer üblicherweise mindestens ein Jahr beträgt.

In diesen Fällen sind die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erbrachten Teilleistungen nach den bisherigen Vorschriften, die danach erbrachten Teilleistungen nach dieser Verordnung zu berechnen. Gleiches gilt für die Auslagen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. November 1984

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger